

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Erweiterungen des Umfangs der beschränkten Steuerpflicht
- Klarstellungen und Rechtsbereinigungen
- Fundstelle: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

## § 49

### Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

idF des EStG v. 19.12.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),  
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

- (1) Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 4) sind
1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
  2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17),
    - a) für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,
    - b) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen inländischen und von inländischen zu ausländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Inland erstreckenden Beförderungsleistungen,
    - c) die von einem Unternehmen im Rahmen einer internationalen Betriebsgemeinschaft oder eines Pool-Abkommens, bei denen ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland die Beförderung durchführt, aus Beförderungen und Beförderungsleistungen nach Buchstabe b erzielt werden,
    - d) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 3 und 4 gehören, durch im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche, artistische, **unterhaltende** oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen,
    - e) die unter den Voraussetzungen des § 17 erzielt werden, wenn es sich um Anteile an einer Kapitalgesellschaft handelt,

§ 49

- aa) die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat oder
- bb) bei deren Erwerb auf Grund eines Antrags nach § 13 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Umwandlungssteuergesetzes nicht der gemeine Wert der eingebrachten Anteile angesetzt worden ist oder auf die § 17 Abs. 5 Satz 2 anzuwenden war, oder
- f) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch
  - aa) **Vermietung und Verpachtung oder**
  - bb) **Veräußerung**
 von inländischem unbeweglichem Vermögen, von Sachinbegriffen oder Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder deren Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung erfolgt, erzielt werden. <sup>2</sup>Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses Buchstaben, die von einer Körperschaft im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt werden, die mit einer Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes vergleichbar ist;
- 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder eine Betriebsstätte unterhalten wird;
- 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die
  - a) im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist,
  - b) aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, ohne dass ein Zahlungsanspruch gegenüber der inländischen öffentlichen Kasse bestehen muss,
  - c) als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden,
  - d) als Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben,
  - e) an Bord eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird;
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des
  - a) § 20 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Erträge aus Investmentanteilen im Sinne des § 2 des Investmentsteuergesetzes, Nr. 2, 4, 6 und 9, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich um Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Dop-

- pelbuchstabe bb dieses Gesetzes handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen,
- b) § 20 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Investmentsteuergesetzes
- aa) bei Erträgen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes,
- bb) bei Erträgen im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 und 4 des Investmentsteuergesetzes, wenn es sich um Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes handelt,
- c) § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7, wenn
- aa) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, oder
- bb) das Kapitalvermögen aus Genussrechten besteht, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind,
- d) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a, **Nr. 9 und 10** sowie Satz 2, wenn sie von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b **einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut**
- aa) **gegen Aushändigung der Zinsscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner, dem inländischen Kreditinstitut oder dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt werden oder**
- bb) **gegen Übergabe der Wertpapiere ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und diese vom Kreditinstitut weder verwahrt noch verwaltet werden.**
- <sup>2</sup>§ 20 Abs. 3 gilt entsprechend;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), **soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1 bis 5 gehören**, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte oder in einer anderen Einrichtung verwertet werden;

§ 49

7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a, die von den inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, den inländischen landwirtschaftlichen Alterskassen, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden;
8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2, soweit es sich um private Veräußerungsgeschäfte handelt, mit
  - a) inländischen Grundstücken oder
  - b) inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen;
- 8a. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4;
9. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3, auch wenn sie bei Anwendung dieser Vorschrift einer anderen Einkunftsart zuzurechnen wären, soweit es sich um Einkünfte **aus inländischen unterhaltenden Darbietungen**, aus der Nutzung beweglicher Sachen im Inland oder aus der Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, handelt, die im Inland genutzt werden oder worden sind; dies gilt nicht, soweit es sich um steuerpflichtige Einkünfte im Sinne der Nummern 1 bis 8 handelt;
- 10. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1, soweit die Leistungen auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63 angewendet wurde, steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 oder steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 beruhen.**

(2) Im Ausland gegebene Besteuerungsmerkmale bleiben außer Betracht, soweit bei ihrer Berücksichtigung inländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 nicht angenommen werden könnten.

(3) <sup>1</sup>Bei Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen sind die Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b mit 5 Prozent der für diese Beförderungsleistungen vereinbarten Entgelte anzusetzen. <sup>2</sup>Das gilt auch, wenn solche Einkünfte durch eine inländische Betriebsstätte oder einen inländischen ständigen Vertreter erzielt werden (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a). <sup>3</sup>Das gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c oder soweit das deutsche Besteuerungsrecht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ohne Begrenzung des Steuersatzes aufrechterhalten bleibt.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 sind Einkünfte steuerfrei, die ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat durch den Betrieb eigener oder gecharterter Schiffe oder Luftfahrzeuge aus einem Unternehmen bezieht, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. <sup>2</sup>Voraussetzung

für die Steuerbefreiung ist, dass dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Steuerbefreiung für derartige Einkünfte gewährt und dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Steuerbefreiung nach Satz 1 für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.

Autor: Dipl.-Kfm. Dr. Andreas **Roth**, Deere & Company, Mannheim  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

**Schrifttum:** Grams/Schön, Die Künstlerbesteuerung nach dem Referentenentwurf des BMF und dem Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009, IStR 2008, 656; Huschke/Hartwig, Das geplante Jahressteuergesetz 2009: Auswirkungen auf Vermietungseinkünfte beschränkter steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften, IStR 2008, 745; Bron, Geänderte Besteuerung von gewerblichen Immobilieneinkünften beschränkter Steuerpflichtiger, DB 2009, 592; Dörfler/Rautenstrauch/Adrian, Das Jahressteuergesetz 2009 – Ausgewählte Aspekte der Unternehmensbesteuerung, BB 2009, 580; Lindauer/Westphal, JStG 2009: Änderungen bei inländischen Vermietungseinkünften durch ausländische Kapitalgesellschaften, BB 2009, 420; Mensching, Neufassung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG durch das Jahressteuergesetz 2009 – Auswirkungen auf beschränkt steuerpflichtige Investoren, DStR 2009, 96; Töben/Lohbeck/Fischer, Aktuelle steuerliche Fragen im Zusammenhang mit Inbound-Investitionen in deutsches Grundvermögen, FR 2009, 151; Warnke, Ertragsteuerliche Änderungen durch das JStG 2009 (III), EStB 2009, 135; Wassermeyer, Gesetzliche Neuregelung der Vermietung inländischen Grundbesitzes in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG, IStR 2009, 238.

## Kompaktübersicht

**Grundinformation:** Durch das JStG 2009 wurde der Umfang der beschränkt stpfl. Einkünfte in Abs. 1 um mehrere Tatbestände erweitert (Nr. 2 Buchst. d und f, Nr. 5 Buchst. d, Nr. 9 und Nr. 10). Gleichzeitig wurden die Rangfolgen konkurrierender Tatbestandsnormen klarer geregelt (Nr. 5 Buchst. d, Nr. 6). J 08-1

**Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2008* s. § 49 Anm. 2. J 08-2

► **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Nr. 2 Buchst. d wird ergänzt um „unterhaltende“ Darbietungen.
- Nr. 2 Buchst. f erfasst zusätzlich zu den Einkünften aus Veräußerung auch (bisher von Nr. 6 erfasste) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von inländ. unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, wenn sie, ohne zu einer inländ. Betriebsstätte zu gehören, gewerblichen Charakter haben oder von einer ausländ. KapG erzielt werden.

- Nr. 5 Buchst. d verweist nunmehr auf § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 anstatt auf Nr. 8 bis 12. Außerdem wird neben der Auszahlung bzw. Gutschrift gegen Aushändigung der Zinsscheine auch die Auszahlung bzw. Gutschrift gegen Übergabe von Wertpapieren erfasst.
- Nr. 6 wird um eine Rangfolgeverweisung ergänzt, wonach Nr. 6 gegenüber Nr. 1–5 nachrangig anzuwenden ist.
- Nr. 9 wird ergänzt durch die Aufnahme der Einkünfte aus inländ. unterhaltenden Darbietungen.
- Nr. 10 wird neu eingefügt. Er bezieht Einkünfte aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen ein, soweit sie auf stfreien ArbGLEistungen gem. § 3 Nr. 56, 63 oder 66 beruhen.

J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen sind nach § 52 Abs. 1 idF des JStG 2009 zum 1.1.2009 in Kraft getreten und gelten erstmals für den VZ 2009.

J 08-4 **Grund der Änderungen:** Mit den Neuregelungen sollen mehrere Tatbestände ergänzt sowie Unklarheiten beseitigt werden.

- ▶ **Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d:** Ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. BTDrucks. 16/10189, 58) soll die Änderung für eine bessere Anpassung an die Regelungen der bestehenden DBA sorgen und mögliche Besteuerungslücken vermeiden.
- ▶ **Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f:** Um einen Gleichlauf mit den bisher schon unter Buchst. f fallenden Veräußerungsgewinnen zu erreichen, wird der Tatbestand um bestimmte, bisher nach Nr. 6 erfasste Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung erweitert. Dadurch soll verhindert werden, dass ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang in unterschiedliche Einkunftsarten aufgespalten wird.
- ▶ **Abs. 1 Nr. 5:** Die Änderung war im RegE nicht enthalten, sondern wurde nachträglich aufgrund einer Prüfbitte des BRat (vgl. BTDrucks. 16/10494, 44 f.; BTDrucks. 16/11108, 28) in das JStG 2009 aufgenommen.
- ▶ **Abs. 1 Nr. 6:** Mit der Ergänzung wird eine klare Rangfolgeverweisung bezweckt.
- ▶ **Abs. 1 Nr. 9:** Die Ergänzung stellt sicher, dass Einkünfte aus unterhaltenen Darbietungen auch dann der beschränkten StPflicht unterliegen, wenn sie nicht im Rahmen einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit erzielt werden.
- ▶ **Abs. 1 Nr. 10:** Die Vorschrift wurde durch das JStG 2009 eingefügt, um die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften sicherzustellen, wenn in der Ansparphase Beiträge oder Zuwendungen des ArbG zu einer betrieblichen Altersversorgung stfrei gestellt waren.

**Bedeutung der Änderungen:** Die Tragweite der Neuregelungen ist unterschiedlich und reicht von bloßen Klarstellungen bis hin zu Erweiterungen des Umfangs der beschränkten StPflcht J 08-5

- ▶ **Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d:** Nach BFH v. 21.4.1999 – I B 99/98 (BStBl. II 2000, 254) werden Einkünfte aus Darbietungen mit rein unterhaltendem Charakter, zB aus einer Talkshow, nicht von Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a (vgl. Gründe unter 2.b) erfasst. Im Gegensatz hierzu bezieht das DBA-Recht in Übereinstimmung mit der OECD regelmäßig auch die bloße Unterhaltung ein (vgl. Art 17 OECD-MK Tz. 3; Stockmann in Vogel/Lehner, DBA, 5. Aufl. 2008, Art. 17 Rn. 21). Mit der Änderung des Buchst. d wird im Verhältnis zu DBA-Staaten sichergestellt, dass Deutschland das ihm zugewiesene Besteuerungsrecht für im Inland dargebotene Unterhaltung ausüben kann. Die Änderung hat keine Auswirkung auf Stpfl., die aus anderen als beruflichen Gründen an unterhaltenden Darbietungen im Inland teilnehmen (insofern s. Abs. 1 Nr. 9).
- ▶ **Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f:** Die Änderung betrifft beschränkt stpfl. natürliche Personen, soweit sie, ohne eine Betriebsstätte im Inland zu unterhalten, Einkünfte aus gewerblicher Vermietung erzielen. Der wesentliche Anwendungsbereich der Vorschrift liegt jedoch bei ausländ. KapGes. und sonstige ausländ. juristische Personen, die den in § 1 Abs. 1 Nr. 1–3 KStG aufgeführten Körperschaften vergleichbar sind, mit Einkünften aus der Vermietung inländ. Grundstücke, Sachinbegriffe oder Rechte (vgl. Wassemeyer, IStR, 2009, 238 ff.; Huschke/Hartwig, IStR 2008, 745 f.). Da die Einkünfte bisher schon regelmäßig Abs. 1 Nr. 6 unterlagen, führt die Änderung materiell nicht zu einer Ausweitung des deutschen Besteuerungsrechts. Allerdings sind die Einkünfte nun nicht mehr nach §§ 8, 9, sondern nach § 4 zu ermitteln. Zu den Auswirkungen hinsichtlich BV, Abschreibungen, GewSt., Zinsschranke und Übertragung von stillen Reserven vgl. im Einzelnen Bron, DB 2009, 592 ff., Lindauer/Westphal, BB 2009, 420 ff., Huschke/Hartwig, IStR 2008, 745 ff.
- ▶ **Abs. 1 Nr. 5:** Von den durch das UntStReformG 2008 neu eingeführten Besteuerungstatbeständen wurden folgende wieder gestrichen: Einkünfte nach
  - § 43 Abs. 1 Nr. 8: Stillhalterprämien für die Einräumung einer Option,
  - § 43 Abs. 1 Nr. 11: Einnahmen aus Termingeschäften und
  - § 43 Abs. 1 Nr. 12: Einnahmen aus der Übertragung oder Aufgabe einer die Einnahmen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 9 vermittelnden Rechtsposition.

Nach Auffassung des Gesetzgebers (vgl. BTDrucks. 16/11108, 28) steht die Besteuerung dieser Einkünfte im DBA-Fall dem Wohnsitzstaat zu. Lediglich für Tafelgeschäfte, die dem KapErtrStAbzug unterliegen, verbleibt es bei der beschränkten StPflcht (s. § 49 Anm. 800 ff.).

- ▶ **Abs. 1 Nr. 6:** Die Änderung hat klarstellenden Charakter, ohne Einfluss auf die bisherige Einkünftequalifikation im Rahmen der beschränkten StPflcht zuzunehmen. Bedeutung hat die Rangfolgeverweisung insbes. für den erweiterten Anwendungsbereich von Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Des Weiteren sind derartige Einkünfte vorrangig einem inländ. LuF-Betrieb iSd. Abs. 1 Nr. 1, einer inländ. gewerblichen Tätigkeit iSd. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a–d oder einer inländ. selbstständigen Tätigkeit iSd. Abs. 1 Nr. 3 zuzuordnen. Die Einbeziehung von Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e, Nr. 4 und 5 in die Rangfolgeverweisung hat dagegen keine praktische Bedeutung.
- ▶ **Abs. 1 Nr. 9:** Die Erweiterung der Nr. 9 kann Bedeutung für Stpfl. haben, die an Unterhaltungsdarbietungen nicht aus beruflichen, sondern aus privaten Gründen – meist aufgrund einer Auslosung oder sonstigen Auswahl – teilnehmen, wenn die daraus resultierenden Einnahmen ausnahmsweise als sonstige Einkünfte iSd. § 22 Nr. 3 anzusehen sind (s. § 22 Anm. 430 „Preise“ „Quiz“). Dies kann zB dann der Fall sein, wenn Prominenten für die Teilnahme an einer Unterhaltungsshow Teilnahme-gelder gezahlt werden. Soweit ein DBA anzuwenden ist, fallen die Einkünfte allerdings regelmäßig nicht unter die Einkünfte von Künstlern oder Sportlern, sondern unter die sonstigen Einkünfte und werden demzufolge dem Wohnsitzstaat des beschränkt stpfl. Teilnehmers zugeordnet.
- ▶ **Abs. 1 Nr. 10:** Der beschränkten StPflcht unterliegen Einkünfte iSd. § 22 Nr. 5 Satz 1, wenn sie aus stfreien Zuwendungen oder Beiträgen des ArbG im Rahmen eines früheren Arbeitsverhältnisses stammen, aus dem der Begünstigte unbeschränkt oder beschränkt stpfl. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt hat. Es handelt sich hierbei um Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. Wegen des in DBA regelmäßig für Alterseinkünfte verankerten Wohnsitzprinzips hat Nr. 10 nur für beschränkt stpfl. Einkünfte im Verhältnis zu Nicht-DBA-Staaten Bedeutung (s. § 49 Anm. 1150ff.).